

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

45. Stück, 08.01.1891

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 8. Janr. 1891.) 45. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. December 1890, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

### N<sup>o</sup>. 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Oldenburg, den 29. December 1890.

In Nachstehendem bringt das Staatsministerium einige unter dem 12. December 1890 vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 29. December 1890.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Bartel.

## Abänderungen

der

### Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, erhalten im Absatz 1 der zweite und dritte Satz folgende anderweite Fassung:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen  
(oder: wenn nicht sofort bezogen), zurück!
  2. Wenn nicht sofort abgenommen  
(oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
  3. Wenn nicht sofort abgenommen  
(oder: wenn nicht sofort bezogen),  
telegraphische Nachricht auf meine Kosten!
2. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, ist im Absatz VII zwischen den Angaben unter 4. und 5. einzuschalten:
    - 4a. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder

auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

3. In demselben Absatz VII ist unter 5. zwischen den Worten „eine“ und „Rechnung“ einzuschalten:

auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche

4. In demselben Absatz VII erhalten die Angaben unter 9. folgende anderweite Fassung:

9. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen;

5. Im §. 21 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, ist in der letzten Zeile des Absatzes VII statt „40 Pf.“ zu setzen:  
30 Pf.

6. Im §. 36 „Berechtigung zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, erhält der Absatz V 3 im Zusammenhange folgende Fassung:

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei

Sendungen mit lebenden Thieren (§. 11) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

7. Im §. 38 „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, ist im Absatz III zwischen den Worten „sowie“ und „die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen“ einzuschalten:

die Gebühr von 1 *M.* für dringende Packetsendungen und

8. Im §. 39 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ betreffend, erhält der Absatz I 3 im Zusammenhange folgende Fassung:

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tage des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 11) nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird.

9. In demselben §. 39 ist am Schluß des Absatzes VII zuzusetzen:

Für zurückzusendende dringende Packetsendungen wird die Gebühr von 1 *M.* nur in dem Fall noch einmal angelegt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des §. 11a Absatz I ausdrücklich verlangt hat.

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Berlin, 12. December 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.